

Anordnung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 233 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist in Verbindung mit Nr. 7.2.6 des Verzeichnisses der Anlage 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 wird für die Samtgemeinde Amelinghausen allgemein das

Verbot

angeordnet, pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinfeuerwerke, z. B. Raketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Knallkörper etc.)

am 31. Dezember 2023 und am 1. Januar 2024

im Umkreis von 200 m von Häusern mit Weichbedachungen (z. B. Reetdächer) abzubrennen.

Verstöße gegen diese Anordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 46 Ziffer 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz dar und können mit Geldbußen bis zu **1.000,00 €** geahndet werden.



- Christoph Palesch -
(Samtgemeindebürgermeister)